

## Statuten

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugendtreff Tankraum“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Vaz/Obervaz.

### Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- Das Errichten eines Jugendtreffs in Vaz/Obervaz
- Das Betreiben des Jugendtreffs in Vaz/Obervaz

### Artikel 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die **Jugendvollversammlung**, der Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selber. Der Jugendtreff **Die Jugendvollversammlung** delegiert 1-2 Jugendliche in den Vorstand welche stimmberechtigt sind. Ausserdem ist darauf zu achten, dass auch ein Mitglied des Schulrates dem Vorstand angehört. Der/die Sozialdepartementsverantwortliche der Gemeinde Vaz/Obervaz ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand und die Revisoren werden alle zwei Jahre gewählt.

### Artikel 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird auf Begehren des Vereinsvorstandes, der Mehrheit oder von mindestens sieben Mitgliedern unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen. Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils im April statt, dabei werden, sofern erforderlich Vorstandswahlen vorgenommen, die Mitgliederbeiträge festgesetzt und die Jahresrechnung abgenommen.

Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden 20 Tage vor dem Versammlungsdatum.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei Abstimmung entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die geheime Wahl oder Abstimmung kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

## Art. 6 Jugendvollversammlung

Ziel der Jugendvollversammlung ist der verbindliche Einbezug der Jugendlichen in die Jugendarbeit.

Die Jugendvollversammlung:

- hat das Recht auf Informationen
- diskutiert die Bedürfnisse der Jugendlichen
- trägt zur Meinungsbildung bei
- kann Anregungen/Anträge an die Generalversammlung, den Vereinsvorstand und den Jugendtreffleiter unterbreiten/stellen
- bestimmt eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte, welche/r die Versammlung leitet und Bindeglied zwischen der Jugendvollversammlung, den übrigen Organen und dem Jugendtreffleiter ist
- delegiert die Vertreter der Jugendlichen gemäss Art. 3 in den Vereinsvorstand
- der Jugendtreffleiter hat in der Jugendvollversammlung beratende Stimme
- trifft sich nach Bedarf aber mindestens 1x jährlich (spätestens im Dezember)
- der/die Vorsitzende/r ladet mit Unterstützung durch den Jugendtreffleiter/die Jugendtreffleiterin zur Jugendvollversammlung ein

## Artikel 7 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

## Artikel 8 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.- Jahr.

Gönnerbeiträge ab Fr. 100.- werden im Jahresbericht erwähnt. Gönner sind nicht Vereinsmitglieder.

### ~~Artikel 8 (Member)~~

~~Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren können Member werden. Members sind keine Vereinsmitglieder. Die Membercard ist kostenlos.~~

~~Member können mit 16 Jahren Vereinsmitglieder werden und sind dann an der GV stimmberechtigt. Die Membercard ist bei der Jugendtreffleitung zu beziehen.~~

## Artikel 9 Haftung

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

## **Artikel 10 Auflösung des Vereins**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Das Vermögen ist im Sinn der Zweckbestimmung zu verwenden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Die Statuten vom 26. Januar 2017 ersetzen die Statuten vom 09. April 2008 und werden von der Generalversammlung am 05. April 2017 in Kraft gesetzt.**

**Lenzerheide , 26. Januar 2017**

**Verein Jugendtreff Tankraum**

**Elisabeth Sigron, Präsidentin**

**Katharina Ulber, Aktuarin**